

Pflichtenheft der Alterskommission der Gemeinde Buttisholz

1. Allgemeines und Rechtsgrundlagen

Kommissionen werden für die strategische Beratung des Gemeinderates in Sachfragen geführt. Der Gemeinderat legt die Aufgaben und Kompetenzen im jeweiligen Pflichtenheft fest. Die Alterskommission der Gemeinde Buttisholz gehört zu den stetig geführten Kommissionen und ist mit wichtigen Aufgaben des Alters betraut.

Folgende Rechtsgrundlagen sind wegweisend für die Alterskommission

- Gemeindeverordnung der Gemeinde Buttisholz (Art. 32)
- Organisationsverordnung der Gemeinde Buttisholz (Art. 3/12)
- Altersleitbild der Gemeinde Buttisholz 2014
- Altersleitbild des Kantons Luzern sowie die weiterführenden Informationen dazu

2. Zweck / Ziele

- Vernetzung mit wichtigen Akteur*innen im Bereich Alter
- Sensibilisierung der Bevölkerung für altersrelevante Themen
- Wahrung und Vertretung der Interessen im Bereich Alter der Gemeinde Buttisholz und deren Bevölkerung
- Kennen die aktuellen Themen, die den Bereich „Alter“ betreffen und in Planung sind und nehmen sich diesen an
- Behandlung von Themen auf Anregung der Mitglieder der Alterskommission
- Stellungnahmen zu Vernehmlassungen oder Eingaben von Seiten der Bevölkerung
- Überprüfung der strategischen Ziele des Altersleitbilds
- Beratung der ressortverantwortlichen Person im Gemeinderat
- Verfassung und Überprüfung der strategischen Jahresziele der Alterskommission
- Verfassung und Überprüfung der operativen Jahresziele mit der Arbeitsstelle Soziokulturelle Animation
- Aktualisierung der Broschüre „Leben und Wohnen in Buttisholz“

3. Organisation

Die Kommission ist der Abteilung Soziales und Gesellschaft angegliedert. Sie besteht aus folgenden Vertretungen:

- Soziokulturelle Animation (Vertretende Gemeindeverwaltung, operativ)
- Kirchenrat oder delegierte Person der Pfarrei
- Verein Senioren AKTIV
- Verein Pflegewohngruppen
- Spitex-Verein Buttisholz / Nottwil

- Frauengemeinschaft
- Ortsvertretung Pro Senectute
- Vertretung aus der Bevölkerung (ü60)

Der ressortverantwortliche Gemeinderat oder die ressortverantwortliche Gemeinderätin kann bei Bedarf zugezogen werden und hat eine beratende Stimme. Die Kommission hat die Möglichkeit, für spezielle Aufgaben oder die Abdeckung spezieller Bereiche Ausschüsse, welche aus Mitgliedern der Kommission bestehen, zu bestimmen.

Der Präsident oder die Präsidentin ist für die fach- und sachgerechte Führung der Kommission verantwortlich und leitet die Sitzungen. Er oder sie vertritt die Kommission in allen Belangen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber den Medien. Er oder sie vertritt die Anliegen und Anträge der Kommission gegenüber dem Gemeinderat im Sinne der Mehrheit der Kommission.

Die Kommission führt ein Protokoll mit einer Pendenzenliste

4. Wahl

Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und aus ihrer Reihe den Präsidenten oder die Präsidentin für eine Amtsdauer von vier Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. September nach der Neuwahl des Gemeinderates.

Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die Protokollführerin oder den Protokollführer.

5. Amtsgeheimnis

Für die Tätigkeit der Alterskommission gilt die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach die Mitglieder von Behörden und Kommissionen über ihre Tätigkeit und Wahrnehmung, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu wahren haben.

Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit bestehen.

6. Befugnisse

Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist.

Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen. Die Kommission kann im Rahmen ihres Budgets eigene Projekte umsetzen.

Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsverordnungsrecht.

Die Stabsaufgaben, wie zum Beispiel das Personalwesen oder das Submissionswesen, erfolgen durch den zuständigen Gemeinderat, die zuständige Gemeinderätin oder die Verwaltung.

7. Finanzen

Für die Arbeit der Alterskommission wird ein jährlicher Betrag ins Gemeindebudget aufgenommen. Mit diesem Betrag können Anliegen in Eigenregie aufgenommen und umgesetzt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, Beratungshonorare für Fachpersonen in kleinem Umfang auszurichten. Für grössere Investitionen besteht das Antragsrecht.

8. Kommunikation und Information

Die Kommission informiert selbständig, in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat, über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Diese erfolgen ausschliesslich über den zuständigen Gemeinderat oder den Geschäftsführer.

Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Die Kommunikation von politisch heiklen Geschäften wird mit dem Gemeinderat vorgängig abgesprochen. Der Gemeinderat wird nach der Kommissionssitzung innerhalb von 14 Tagen mit dem Protokoll bedient.

Die Kommission reicht dem Gemeinderat Ende Jahr einen Jahresbericht über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres und die Ziele fürs neue Jahr ein.

9. Entschädigung Sitzungsgelder

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 29. Juni 2022.

10. Änderung Pflichtenheft

Die einzelnen Kommissionsmitglieder können jederzeit Anträge auf Änderung des Pflichtenheftes an die Gesamt-Kommission stellen. Änderungen müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.

11. Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Buttisholz, 14. November 2022

Alterskommission Buttisholz



Klara Ineichen
Präsidentin



Anton Petermann
Gemeinderat Soziales

Buttisholz, 15. Dezember 2022

Gemeinderat Buttisholz



Franz Zemp
Gemeindepräsident



Reto Helfenstein
Gemeindeschreiber